

Hochschule Magdeburg-Stendal

Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften

Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften

BACHELORARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades des Bachelor of Arts (B.A.)

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung

Autorin: Sandra Umlauf

Hauptstraße 66

01471 Radeburg

Matrikelnummer: 20103102

E-Mail: umlauf.sandra@gmail.com

Telefon: 0173 6832291

Gutachter: Prof. Dr. Michael Klundt

Zweitgutachter: Dipl. Päd. Matthias Heintz

Ort: Stendal

Abgabetermin: 23.08.2013

„Erkläre mir und ich werde vergessen.

Zeige mir und ich werde mich erinnern.

Beteilige mich und ich werde verstehen.“

Konfuzius

Gliederung

1. Einleitung	4
2. Partizipation	7
a) Begriffserklärung	7
b) Warum sollten Kinder und Jugendliche partizipieren?	8
c) Stufenmodell der Partizipation	10
3. Geschichtlicher Abriss der Heimerziehung in der BRD	12
4. Rechtlicher Rahmen	15
a) Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/ KJHG) und seine Aufgaben	15
b) Hilfen zur Erziehung	16
c) Heimerziehung	19
d) Partizipation	20
5. Allgemeines zur Heimerziehung und ihr aktueller Stand	23
a) Definition und Eckdaten	23
b) Adressaten	24
c) Ziele und Methoden	25
d) Kritik und Wirksamkeit	27
6. Partizipation in der Heimerziehung	29
a) Voraussetzungen für gelingende Beteiligung	29
b) Formen der Beteiligung und der Hilfeplanprozess	31
c) Der Stand der Partizipation aus Sicht von Kindern und Jugendlichen	34
d) „Demokratie in der Heimerziehung“ – Ein Praxisbeispiel	37
7. Fazit und Ausblick	41
8. Literatur	45
9. Abbildungsverzeichnis	48
10. Eidesstattliche Erklärung	49

1. Einleitung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, hat in den letzten Jahren auch in den Fachdiskursen der Jugendhilfe stark an Interesse gewonnen. Junge Menschen werden heute mehr denn je als eigenständige Subjekte wahrgenommen, für die Grundrechte gelten und deren Kompetenzen anerkannt werden. Partizipation von Heranwachsenden und deren Familien ist spätestens seit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu einem Paradigma der Kinder- und Jugendhilfe geworden und ist auf dem Weg, als eine grundlegende Voraussetzung für das Fallverstehen und den Erfolg der Hilfe verstanden zu werden. Auch das Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte des Kindes am 05. April 1992 in Deutschland, stellte einen Meilenstein dar. Der darin enthaltene Artikel 12 sichert allen Kindern und Jugendlichen eine Beteiligung an Entscheidungen, die sie selbst betreffen, zu.^{1 2} Partizipation wird von vielen Erwachsenen, Fachkräften und Mitarbeitern³ der Jugendhilfe als Leitidee akzeptiert, es besteht jedoch ein erheblicher Entwicklungsbedarf in der Umsetzung dieser.

Ziel meiner Bachelorarbeit zum Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung“ ist es, zuerst die Grundlagen der Heimerziehung aufzuzeigen, um anschließend den Fragen nachzugehen, welche Bedingungen Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den stationären Erziehungshilfen mit sich bringt und durch welche Methoden sie umgesetzt werden kann. Die Beteiligung der Fachkräfte und der Familien, welche ebenfalls von großer Bedeutung ist, fließt nur an einigen Stellen ein, um den Fokus auf die Möglichkeiten, Bedürfnisse und Sichtweisen der Heranwachsenden zu setzen. So wird auch der aktuelle Stand der Partizipation in deutschen Heimen aus Sicht der jungen Menschen aufgezeigt um ihre Perspektive wertzuschätzen. Zur Veranschaulichung soll ein Praxisbeispiel einen Einblick in die institutionelle Verankerung von Partizipationsrechten geben.

Für das Thema Partizipation als Schwerpunkt meiner Bachelorarbeit entschied ich mich, weil die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den von mir besuchten

¹ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.) (2008): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin.

² In dieser Arbeit wird auf die in Deutschland geltenden, transnationalen und internationalen Rechte für Kinder, zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention, nicht weiter Bezug genommen.

³ Erfolgt in dieser Bachelorarbeit zugunsten einer besseren Lesbarkeit keine explizite Differenzierung zwischen der weiblichen und der männlichen Form, so sind dennoch stets beide gemeint.

Politikseminaren stets ein wichtiger Bestandteil und Gegenstand spannender Diskussionen war. Um zu dem erlernten Wissen einen praktischen Bezug herzustellen, absolvierte ich drei Praktika in stationären Einrichtungen: In einem Kinderheim und einer sozialpädagogischen Jugendwohngruppe in Dresden und in der „School for Life“ in Chiang Mai, Thailand. Somit zog sich der Bereich der stationären Erziehungshilfe wie ein roter Faden durch mein Studium und war stets mein besonderes Augenmerk. Kinder als die Experten ihrer eigenen Lebenswelt anzusehen, gehört zu den Grundlagen meines kindheitswissenschaftlichen Denkens, spielte stets eine Rolle in Studium und Praktika und stellt somit meine persönliche Verbindung zu dieser Arbeit dar.

Die Bachelorarbeit beginnt mit einer Einführung zum Thema „Partizipation“, einer Erklärung zur Begrifflichkeit und deren geschichtlicher Entwicklung. Anschließend wird herausgestellt, warum Beteiligung besonders für Kinder und Jugendliche eine Rolle spielt und durch ein Stufenmodell der Partizipation die verschiedenen Schichten von Mitbestimmung dargestellt. Darauf folgt ein geschichtlicher Abriss, welcher die Entwicklung der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland - von den Verwahranstalten zu individuellen Lebenswelten mit Grundrechten für die zu betreuenden Kinder - aufzeigt.

Das nächste Kapitel befasst sich mit dem rechtlichen Rahmen der Partizipation in der stationären Erziehungshilfe, wobei zuerst das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/ KJHG) und seine Aufgaben vorgestellt werden. Danach folgt ein Einblick in die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII als zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe mit individuellem Rechtsanspruch und ausdifferenziertem Hilfeangebot. Im Anschluss werden die Rechtsgrundlage der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und abschließend die gesetzliche Verankerung von Partizipation im Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgestellt.

Im weiteren Verlauf wird ein Überblick zur Heimerziehung und ihrem aktuellen Stand gegeben. Der Begriff „Heimerziehung“ wird definiert; auf ihre Inanspruchnahme, ihr Personal und auf die Eigenschaften ihrer Adressaten eingegangen. Ferner werden ihre Ziele und vielfältigen Methoden sowie die kritischen Punkte und ihre Wirksamkeit beleuchtet.

Im Hauptteil der Arbeit – 6. Partizipation in der Heimerziehung – werden folgende Fragen beantwortet: Welche besonderen Herausforderungen gibt es, wenn man in

Institutionen nach § 34 SGB VIII eine Kultur der Beteiligung integrieren möchte? Welche Voraussetzungen müssen von Seiten der Mitarbeiter und während des Partizipationsprozesses gegeben sein, um für alle Adressaten eine beteiligungsfördernde Atmosphäre zu schaffen? Es werden verschiedene Formen aufgezeigt, welche zur Beteiligung in der Heimerziehung geeignet sind. Dabei wird besonders auf das Hilfeplanverfahren eingegangen, welches im Verlauf einer jeden stationären Unterbringung eine besondere Rolle spielt oder spielen sollte. Anschließend wird der Frage nachgegangen, inwiefern theoretische Ansätze auch in der Praxis und im tatsächlichen Alltagsgeschehen umgesetzt werden. Dieses Thema wird aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen beleuchtet und durch ihre Eindrücke untermauert. Wie schätzen die jungen Menschen ihre Möglichkeiten zur Partizipation an ihrer Lebensplanung, im Alltag, an der Erstellung von Regeln und durch strukturell abgesichertes Beschwerdemanagement ein und was sind für sie Voraussetzungen für gelingende Beteiligung? Anschließend wird das Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ vorgestellt und anhand eines Teilprojektes auf die Frage geantwortet, wie ein Kinder- und Jugendparlament in einer stationären Einrichtung und eine Verfassung für diese (wieder) in den Heimalltag integriert werden können, welche Aufgaben damit verbunden sind und welche Bewertungen und Schlussfolgerungen sich daraus ergeben.

Abschließend werde ich im Fazit die Ergebnisse meiner Recherchen zusammenfassen und einen Ausblick für eine beteiligungsfördernde Umsetzung der stationären Erziehungshilfen im Sinne der Adressaten geben.

2. Partizipation

In diesem Kapitel wird der Begriff „Partizipation“ erklärt und seine geschichtliche Entwicklung skizziert. Es wird beleuchtet, warum Beteiligung für Kinder und Jugendliche eine große Bedeutung hat und durch ein Stufenmodell der Partizipation erläutert, welche verschiedenen Grade der Beteiligung es gibt.

a) Begriffserklärung

Der Begriff Partizipation entspringt dem lateinischen Wort „participare“ und meint im wörtlichen Sinne Teilnahme und Teilhabe. Auch in dieser Arbeit verwendete Synonyme sind unter anderem Mitbestimmung, Beteiligung und Mitwirkung.⁴

Unter Partizipation verstand man ursprünglich ausschließlich Verfahren, Strategien und Handlungen, durch welche Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf politische Entscheidungen und Macht nehmen.⁵ Dieses, auch noch heute im politikwissenschaftlichen Kontext anzutreffende Verständnis, wird als „instrumentell“ charakterisiert und „schließt nur solche Handlungen ein, die auf das Erreichen eines politischen Ziels ausgerichtet sind und Politiker legitimieren als (Partei-)Eliten Entscheidungen zu treffen“⁶. Das als „normativ“ bezeichnete Verständnis hingegen beinhaltet Ansätze, welche Partizipation nicht nur als Mittel zum Zweck sehen, sondern auch den Wert an sich betrachten. Dabei wird Beteiligung weniger als Voraussetzung rationaler und legitimer Herrschaft gesehen, sondern eher als Form von politischer und sozialer Integration. „Von den Vertretern dieser Demokratietheorien wird insbesondere hervorgehoben, dass politische Interessen und Positionen nicht von vornherein feststehen müssen und nur noch durch Mehrheitsentscheidungen bestätigt oder abgelehnt werden müssten, sondern dass es deren besonderes Kennzeichen ist, durch Beratungs- und Aushandlungsprozesse erst zu entstehen. Somit wird der Prozess der Entscheidungsfindung im Vergleich zur getroffenen Entscheidung sehr hoch gewichtet

⁴ Vgl. Pluto (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München: S. 16

⁵ Vgl. Betz u.a. (2010): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Diskussionsstränge, Argumentationslinien, Perspektiven. In: Betz u.a. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. 11ff

⁶ Pluto (2007): S. 16

und Partizipation wird somit auf viele andere Anwendungskontexte übertragbar⁷. Der Bedeutungsbereich hat sich also in den letzten Jahrzehnten stark ausgebreitet.

Seit den 70er Jahren erlangt Partizipation, „als Gestaltungsprinzip von Institutionen [...], als Form der Sicherung von demokratischen Prozessen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, als Kriterium für Transparenz sowie als Weg zu mehr Gerechtigkeit in Machtverhältnissen einen zentralen Stellenwert“⁸. Sie wurde in der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wichtigen Ziel, wobei es vor allem um die Stärkung der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten geht, um die Anhörung ihrer Wünsche und Bedürfnisse und die Erweiterung der Mitwirkungsmöglichkeiten in den Institutionen. „Pädagogisch geht es damit um eine Bereitstellung von Freiräumen der mitverantwortlichen Selbstbestimmung, die als Recht verstanden und einforderbar ist. Partizipation muss so gestaltet werden, dass sie ein Mehr an Mit- und Selbstbestimmung der Jugendlichen herausfordert und auch ihre Fehler, mangelnde Kompetenzen, Rückschritte als Aspekte des Lernprozesses zu mehr Demokratie versteht.“⁹

b) Warum sollten Kinder und Jugendliche partizipieren?

In psychosozialen Entwicklungstheorien werden drei grundlegende Bedürfnisse für die Entwicklung eines Kindes benannt: Das Bedürfnis nach Existenz, das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit und das Bedürfnis nach Wachstum.¹⁰ „Beteiligung ist in allen Bereichen ein wesentlicher Garant für die Erfüllung dieser Bedürfnisse. Bei den existenziellen Bedürfnissen sichert Beteiligung ab, dass diese für die Individuen passend erfüllt werden, indem gesicherte Möglichkeiten geschaffen werden, wie die Kinder und Jugendlichen ihre Bedürfnisse und eventuelle Verletzungen unbeschadet äußern können. [Partizipation] ermöglicht [...] die Gegenseitigkeit der sozialen Beziehungen, eröffnet für die Kinder und Jugendlichen Regulationsmöglichkeiten und

⁷ Ebd.

⁸ Betz u.a. (2010): S.12

⁹ Knauer/ Sturzenhecker (2005): Partizipation im Jugendalter. In: Hafener u.a. (Hrsg.): Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen: S. 68

¹⁰ Vgl. Sierwald/ Wolff (2008): Beteiligung in der Heimerziehung – Sichtweisen von Jugendlichen und Perspektiven für die Praxis. In : Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6. München: S. 161f.

ermöglicht so unmittelbar Integration.“¹¹ Außerdem bietet sie angebrachten Raum und einen sozialen Rahmen für Intergrations- und Eigenständigkeitsbestrebungen.

Partizipation ist als ein wichtiger Baustein der Gestaltung und Sicherung aller Bedürfnisbereiche damit eine Grundvoraussetzung für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.¹² Wenn man von einem subjektorientierten Bildungsverständnis ausgeht, ist Beteiligung eine unumgängliche Bedingung für gelingende Bildung. Heranwachsende müssen als Subjekte des Lerngeschehens behandelt werden, damit sich erfolgreiche Lernprozesse entwickeln können.¹³

Es gibt auch Stimmen, die gegen eine Partizipation und eine grundsätzliche Stärkung von Beteiligungsrechten von Heranwachsenden sprechen. Ein Argument besagt, dass Kinder und Jugendliche noch zu jung seien, es ihnen an Urteilsfähigkeit fehle und ebenso an Kompetenzen, Erfahrungen und der nötigen Reife. Kinder sollen erst die erforderlichen Fähigkeiten erwerben, die sie zum Mitbestimmen und Mitgestalten benötigen. Dagegen spricht, dass der Erwerb von Kompetenzen in der Regel erst während bestimmter Handlungen entsteht. Daraus ergibt sich, dass Kindern und Jugendlichen zuerst Partizipationsrechte zuerkannt werden sollten, um sie damit in die Lage zu versetzen, Beteiligungskompetenzen zu entwickeln. Es sollte eine Wechselwirkung zwischen dem Aufbau von Beteiligungskompetenzen und der Einräumung von Beteiligungsrechten geben und dadurch ein dynamischer Prozess der Ermächtigung, des Empowerments, entstehen.¹⁴

Ein weiteres verbreitetes Gegenargument ist, „dass Kinder und Jugendliche durch (zu viel) Beteiligung überfordert würden, geschützt werden müssten und dass es Grenzen der Partizipation gäbe.“¹⁵ Kinder werden dadurch eher als „werdende“ Objekte denn als „seiende“ Subjekte verstanden. Es sollten zunächst die Chancen von Beteiligung ausgelotet werden, anstatt vorschnell Grenzen zu festigen, die noch vielmehr bei der Einstellung von Erwachsenen und ihrem Bild vom Kind zu suchen sind. Dieses Kindbild ist häufig noch davon geprägt, Kinder als unreife Menschen zu sehen und nicht als Akteure ihrer Lebenswelt.¹⁶ Die Grenzen der Partizipation sind dort erreicht,

¹¹ Ebd.: S.161f.

¹² Vgl. ebd.: S. 162

¹³ Vgl. Bundesjugendkuratorium (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: S. 11

¹⁴ Vgl. ebd.: S. 9f.

¹⁵ Ebd.: S. 10

¹⁶ Vgl. Ebd.: S. 10

wo die Voraussetzungen fehlen beziehungsweise nicht in genügendem Maße vorhanden sind.

c) Stufenmodell der Partizipation

Es wurde oftmals versucht, unterschiedliche Formen von Partizipation in einer Stufenleiter abzubilden, um die verschiedenen Ausmaße und Reichweiten von Beteiligung bildlich darzustellen, da Beteiligung kein „nominal-skaliertes Phänomen, im Sinne von Partizipation oder Nicht-Partizipation [ist]. Vielmehr ist Partizipation ordinal skaliert, d.h. es existieren unterschiedliche Intensitäten von Partizipation.“¹⁷ Das bekannteste Modell wurde 1992 von dem Psychologen Roger Hart entwickelt, 1995 von dem Pädagogen Richard Schröder ausgebaut und umfasst acht Stufen.¹⁸

1. Manipulation	Scheinpartizipation
2. Dekoration	
3. Symbolische Partizipation	
4. Kinder werden informiert	Grade von Partizipation
5. Kinder werden konsultiert und informiert	
6. Von den Erwachsenen initiiert, Entscheidungen werden von den Kindern mitgetragen	
7. Von den Kindern initiiert und dirigiert	
8. Von den Kindern initiiert, Entscheidungen von den Erwachsenen mitgetragen	

Abbildung 1: Partizipationsleiter nach Hart In: Liebel (2007) S. 186

„Die ersten drei Stufen stellen eher einen Missbrauch der Kinder und Jugendlichen als eine echte Form der Mitwirkung dar. Alle anderen Stufen bezeichnen verschiedene Formen von Partizipation, wobei Hart explizit vermerkt, dass die Formen auf den höheren Stufen nicht automatisch „bessere“ Formen sind als diejenigen auf den

¹⁷ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2008): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune. Gütersloh: S. 9

¹⁸ Vgl. Liebel (2007): Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven. Weinheim und München: S. 183ff.

mittleren Stufen.¹⁹ Um Manipulation handelt es sich, wenn Erwachsene eine unrechte Einflussnahme auf die Heranwachsenden ausüben und die Kinder und Jugendlichen insofern in ihren Ideen und Vorstellungen gelenkt werden, dass diese den Interessen der Erwachsenen entsprechen. Die Stufe der Dekoration beschreibt die Teilnahme von Heranwachsenden, ohne dass diese ausreichend Informationen über Anlässe, Inhalte oder Ziele erhalten haben. Bei der Alibiteilhabe werden Kinder und Jugendliche nur scheinbar einbezogen, oftmals aus Prestige motivierten Gründen.²⁰

Die Stufen vier und fünf geben Hinweise für eine erste aktive Mitwirkung der jungen Menschen. Die Beteiligten werden hinreichend informiert beziehungsweise lassen sie Anregungen mit einfließen. Es fehlt jedoch noch an gemeinsam getragenen Entscheidungen, welche erst ab der sechsten Stufe erfolgen. Auf der siebten Stufe finden sich die Erwachsenen als Unterstützer bei, von den Kindern und Jugendlichen selbst angeregt und durchgeführten, Verfahren wieder. Die letzte Stufe stellt, durch eine von Erwachsenen und Kindern gemeinschaftlich geteilte Entscheidungsstruktur und einer Kultur des „voneinander Lernens“, die höchste Stufe in Bezug auf die Rangordnung von Beteiligung junger Menschen dar.²¹

¹⁹ Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2008): S. 10

²⁰ Vgl. ebd.: S. 10

²¹ Vgl. ebd.: S. 10 f.

3. Geschichtlicher Abriss der Heimerziehung in der BRD

Im folgenden Kapitel wird auf die geschichtliche Entwicklung der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland und deren verschiedene Meilensteine eingegangen. Dabei wird die Zeit nach 1945 und die der Reformbemühungen bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beleuchtet.

Nach dem zweiten Weltkrieg war die Heimerziehung größtenteils geprägt durch eine Verwahrung von armen, elternlosen, straffälligen oder als nicht erziehbar geltenden Kindern.²² Blandow beschreibt den Zweck dieser Einrichtungen als Entsorgung der Gesellschaft von ordnungsstörenden Objekten; gesellschaftliche Probleme wurden „Ver-Anstaltet“²³ und Post bezeichnet die Heimerziehung nach 1945 sogar als „die rückständigste aller pädagogischer Formen“²⁴. Die Kinder und Jugendlichen suchten Hilfe und erfuhren Ausbeutung, gewaltförmige und rigide Erziehungspraktiken, Disziplinierung und „Schwarze Pädagogik“. Auch schlecht ausgebildetes Personal, ein ständiger Wechsel der Mitarbeiter und eine mangelnde Versorgung boten nur negative Aussichten für die Zukunft der jungen Menschen.²⁵ Pluto geht auf die Partizipation ein und äußert, „sie waren nicht dadurch gekennzeichnet, dass sie sich nach den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen richteten. Die Situationen der Heime und Waisenhäuser waren anfangs dadurch bestimmt, dass sie in erster Linie Reaktionen auf die Probleme der Gesellschaft waren, die einer Lösung bedurften.“²⁶

An dieser Stelle ist anzumerken, dass bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990 für die Kinder- und Jugendhilfe in der BRD ein unbefriedigender Rechtszustand galt. Sie musste sich mit zwei Novellierungen (1953 und 1961) des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes/RJWG zufrieden geben, was zwar 1961

²² Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim und München: S. 150 ff.; Vgl. Pluto (2007): S. 31ff.

²³ Vgl. Blandow (2012): Erziehungshilfe – früher und heute. Von der Anstaltserziehung zu den integrierten Hilfen. In: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2012): Forum Erziehungshilfen. 18. Jahrgang 2012. Heft 1: S. 18 ff.

²⁴ Post, Wolfgang (1997): Erziehung im Heim: Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim und München: S. 22

²⁵ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 150 ff.

²⁶ Pluto (2007): S. 31

in „Gesetz zur Jugendwohlfahrt“/JWG umbenannt wurde, aber im Grunde bloß eine Fortschreibung des RJWG war und damit nur eine veraltete Rechtsgrundlage bot.²⁷

Die Gefährdung der persönlichen Rechte in den Heimen war einer der Gründe für die Reformbemühungen Ende der 60er, bei denen die Heimerziehung in den Blick von Aktivisten der 68er Bewegung geriet und die sogenannte „Heimkampagne“ oder „Heimrevolte“ ausgelöst wurde, bei der es unter anderem zur Besetzung von Heimen und zu Demonstrationen kam.²⁸ In diesem Veränderungsprozess werden im Nachhinein die ausschlaggebenden Veränderungsanstöße gesehen. Die Sicherstellung der subjektiven Bedürfnisse und Rechte der Adressaten rückte immer mehr in den Vordergrund und es kam zu ersten Empfehlungen und Maßnahmen, welche diese integrieren sollten, beispielsweise durch Heimräte und Beschwerdemöglichkeiten in Heimen.²⁹

Die Kritik der Heimkampagne hatte außerdem den Bericht der Kommission Heimerziehung im Jahr 1977 zur Folge, welcher die Zustände in den Einrichtungen beanstandete und zum Wandel beitrug. Es kam zur Dezentralisierung der großen Verwahranstalten und zur Einrichtung von kleineren und individuelleren Settings. Außerdem spielte die Ausdifferenzierung eine große Rolle, bei der sich andere Angebote der stationären Unterbringung etablierten und den Kindern und Jugendlichen die Chance bot, besser auf ihre individuellen Situationen einzugehen.³⁰ Auch die Individualisierung, welche sich durch das Hervorrücken der Rechte auf Privatheit, Gleichberechtigung, Selbstverwaltung und Eigenständigkeit kennzeichnete, spielte eine immer größere Rolle. Somit war die politische Bewegung ein Auslöser für großflächige Umgestaltungen und der „Ausgangspunkt für eine grundlegende Veränderung der Kinder- und Jugendhilfe [...], die sich in ihrer quantitativen Ausweitung (Angebote und Personal) sowie Professionalisierung und auch in der Veränderung ihrer Konzepte zeigt. Partizipation bleibt im Zuge dieser Entwicklungen keine politische Kategorie. [...] Das

²⁷ Vgl. Kref/ Mielenz (2009): Rückblick auf 60 Jahre Kinder- und Jugendhilfe – von der Jugendnot zur Kinderförderung. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ (Hrsg.): Übergänge – Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland vorgelegt anlässlich 60 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.: S. 23

²⁸ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 152

²⁹ Pluto (2007): S. 33 f.

³⁰ Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 153 f.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, wie es 1990 in Kraft trat, kodifizierte diese Veränderungen rechtlich.“³¹

³¹ Pluto (2007): S. 34

4. Rechtlicher Rahmen

In diesem Abschnitt wird der rechtliche Rahmen der Partizipation in der stationären Erziehungshilfe abgesteckt, wobei zuerst das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/ SGB VIII) und danach die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. als zentrales Handlungsfeld vorgestellt werden. Anschließend folgt die Erläuterung der Rechtsgrundlage der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und die gesetzliche Verankerung von Partizipation im KJHG.

a) Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/ KJHG) und seine Aufgaben

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/ KJHG) wurde 1990 nach langjährigen Diskussionen durch den Bundestag verabschiedet und bildet in der Bundesrepublik Deutschland ein selbständiges Gesetzbuch für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Es versteht sich heute als soziales Dienstleistungsgesetz, „das sowohl das allgemein gefasste Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung der Heranwachsenden herausstellt als auch gerechte Lebensbedingungen für alle Kinder, Heranwachsenden und ihre Familien ermöglichen soll“.³² Dabei sind *„die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“*³³ Das SGB VIII ist ein sozialpädagogisch fundiertes Recht, welches auf einem Leistungsverständnis beruht. Es zielt vor allem darauf ab, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und eine Erziehung zu gewährleisten, welche ihnen die Möglichkeit gibt, sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entfalten.³⁴

Im KJHG sind deutlich zwei sozialpädagogische Aufgaben artikuliert: Zum einen stellt die Kinder- und Jugendhilfe neben der Familie und den Bildungseinrichtungen eine öffentliche Sozialisationsinstanz dar und hat dadurch zu einer familien- und kinderfreundlichen Umwelt beizutragen. Zum anderen muss sie in problematischen Lebenssituationen individuelle Hilfestellungen und Unterstützung sowie eventuelle Intervention in Krisensituationen anbieten. Beide Angebote verlangen eine lebensweltbezogene Unterstützung von Betroffenen und setzen eine Wechselbeziehung

³² Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 24 ff

³³ Sozialgesetzbuch (SGB). Achtes Buch (VIII). Kinder und Jugendhilfe. §9 (3)

³⁴ Vgl. SGB VIII §1 (1)

und Zusammenarbeit mit den Betroffenen voraus. Außerdem muss die Beachtung der Wünsche und des Willens der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gegeben sein.³⁵

„Durch das SGB VIII/KJHG übernimmt der Staat eine öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. [...] Allerdings ist das Verhältnis zwischen der Familie und dem Staat subsidiär organisiert. Das heißt: Der Staat handelt gegenüber den Familien nachrangig. Hier begründet sich das Dreiecksverhältnis zwischen Kind – Eltern - Staat.“³⁶ Dabei ist die Familie vor staatlichen Eingriffen zu schützen. Der Staat hat jedoch das staatliche Wächteramt inne und somit einerseits für die Heranwachsenden zu sorgen, wenn deren Wohl gefährdet ist, und außerdem ihr Aufwachsen durch sozialisationsfördernde Angebote zu stützen.³⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz die Förderungsnotwendigkeiten von Heranwachsenden betont, aber auch auf ihre Schutzbedürfnisse eingeht. „Es setzt auf Beteiligung und Aushandlung zwischen Erwachsenen und Kindern und verlangt sowohl die Förderungsverpflichtung der Eltern und des Staates als auch die Sicherung der Selbstbestimmungs-, Beteiligungsrechte und Verantwortungsräume der Kinder.“³⁸

b) Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung stellen ein zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar und bieten Heranwachsenden und ihren Familien Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen. Es existiert eine breite Palette an erzieherischen Hilfen, wobei die Heimerziehung, neben den ambulanten und teilstationären Hilfen, zu den stationären Hilfen gehört. Im Jahr 2010 wurden fast eine Million junge Menschen durch die Hilfen zur Erziehung über längere oder kürzere Zeit unterstützt. Sie sind, laut dem 14. Kinder- und Jugendbericht, „eine Art Sicherheitsnetz, wenn die elterliche Erziehungskraft - oft aufgrund gesellschaftlicher Mängellagen- an Grenzen stößt[...]“³⁹

³⁵ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 43 f.

³⁶ Ebd.: S. 45

³⁷ Vgl. ebd.: S. 45

³⁸ Ebd.: S. 46

³⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013): 14. Kinder und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: S. 297

Die Hilfen zur Erziehung sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz in §27 ff. verankert und mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen. Das bedeutet, dass sie gegebenenfalls durch Leistungsberechtigte eingeklagt werden können, „*wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*“⁴⁰ Der Blick wird von dem „Fehlverhalten“ des Heranwachsenden auf sein soziales Umfeld und dessen problemverursachende Faktoren gelenkt, was wiederum umwelt- und lebensorientierte Ansätze begünstigt. Die Gestaltung der erzieherischen Hilfen ist als sozialpädagogische Leistung zu betrachten und setzt sich damit von der herkömmlichen Vorstellung ab, welche sie als obrigkeitliches Eingriffsinstrumentarium auffasst.⁴¹

Die Hilfe zur Erziehung soll „ein fachlich qualifiziertes Leistungsangebot für Familien und Kinder/Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen sein, dessen Inanspruchnahme und konkrete Ausgestaltung im Einzelfall in Zusammenarbeit der Familien und Kinder/Jugendlichen mit den Fachkräften des Jugendamtes und den Fachkräften in den beteiligten Einrichtungen und Diensten erfolgt. Dem sozialpädagogischen Erfordernis der Einbeziehung der Betroffenen in den Hilfeprozessen entspricht die im KJHG vorgenommene Festlegung von Beteiligungsrechten.“⁴² Daraus folgt, dass Angebote nur durchgeführt werden können, wenn die Betroffenen dies wollen. Allerdings ist zu beachten, dass es, nach der Intention des Kinderschutzes und des staatlichen Wächteramtes, in einzelnen Fällen auch zur Durchführung von Hilfen ohne den Wunsch der Personensorgeberechtigten kommen kann.⁴³

Durch die breite Palette von möglichen Hilfen und der theoretischen Gleichstellung dieser, möchte das Kinder- und Jugendhilfegesetz die ambulanten und teilstationären gegenüber den traditionellen familienersetzenden Hilfen bestärken, um somit familienunterstützende Angebote zu festigen. Eine umfangreiche Ambulantisierung hat allerdings bislang noch nicht stattgefunden und bleibt eine zu verwirklichende Aufgabe.⁴⁴ Diese Aussage wird gestützt durch den Monitor Hilfen zur Erziehung 2012

⁴⁰ SGB VIII § 27 (1)

⁴¹ Vgl. Jordan (2005): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim und München: S. 163

⁴² Ebd.: S. 163 f.

⁴³ Vgl. Ebd.: S. 164

⁴⁴ Vgl. Ebd.: S. 164

der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik⁴⁵. Darin wird zwar von einem Anstieg der ambulanten Leistungen gesprochen, dennoch lebten 2011 knapp 18 Prozent der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer Fremdunterbringung, was wiederum ohne die Erziehungsberatung fast einem Drittel der Leistungen entspricht. Bei den stationären Hilfen macht die Heimerziehung, neben der Vollzeitpflege und den sogenannten „27,2er Hilfen (stationär)“, mit knapp 10 Prozent den größten Teil aus und ist damit ein zentrales und wichtiges Feld in der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Abbildung 2 – Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten).⁴⁶

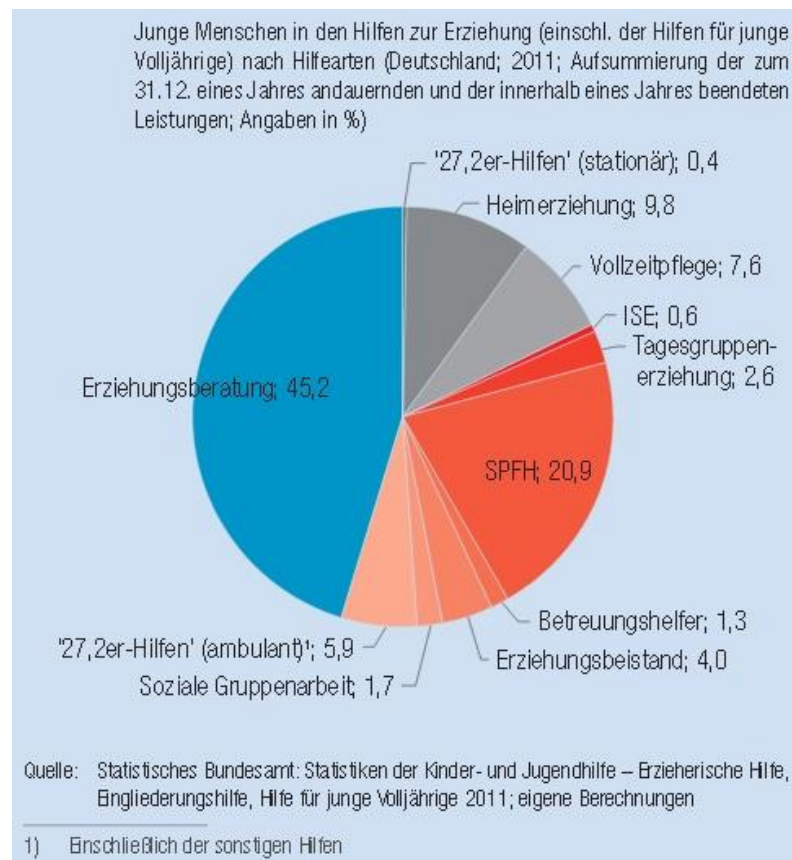


Abbildung 2: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten
In: Fendrich u.a. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012

⁴⁵Fendrich u.a. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ). Dortmund

⁴⁶ Vgl. ebd.: S. 8

c) Heimerziehung

Rechtsgrundlage der Heimerziehung bildet der Paragraph §34 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes („Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen“):

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder

2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder

3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“⁴⁷

Dieser Paragraph ist in Verbindung mit dem in Abschnitt 4.b) genannten § 27 zu Hilfen zur Erziehung zu sehen und umfasst eine große Anzahl an verschiedenen Lebensorten, wie „größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinsteinrichtungen, Einrichtungen mit Schichtbetrieb oder kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Lebensformen. Neben institutionalisierten Betreuungsvarianten werden in § 34 SGB VIII gleichrangig sonstige betreute Wohnformen aufgeführt, wozu unter anderem familienähnliche Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens [...] gehören.“⁴⁸ Hier wird die Vielfalt der sogenannten „Heimerziehung“ und ihrer Settings deutlich.

Zur Vollständigkeit sind die Paragraphen 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige,

⁴⁷ SGB VIII § 34

⁴⁸ Jordan (2005): S. 196

Nachbetreuung) und 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) ergänzend zu nennen.⁴⁹

Der hoheitliche Eingriff in die Rechte der Eltern zum Schutz des Kindes ist im § 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) des Bürgerlichen Gesetzbuches /BGB verankert, darin heißt es:

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. [...]

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, [...]

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.“⁵⁰

Hier ist festgelegt, dass die stationäre Hilfe zur Erziehung durch das staatliche Wächteramt auch ohne die Zustimmung der Eltern erfolgen kann.⁵¹

d) Partizipation

Im Achten Sozialgesetzbuch wird der Aspekt der Beteiligung an vielen Stellen explizit genannt und vom Gesetzgeber festgelegt, inwieweit den Kindern und Jugendlichen beziehungsweise den Personensorgeberechtigten ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei Gewährung und Durchführung von Hilfen, und somit auch im Laufe eines Heimaufenthaltes, zukommt. In den folgenden Paragraphen kommt das Bemühen zum Ausdruck, Heranwachsende nicht als Objekte von Planung und Bestimmungen zu sehen, sondern als Subjekte mit Anrechten sowie individuellen Bedürfnissen und Wünschen.

⁴⁹ Vgl. SGB VIII § 35a, 41, 42

⁵⁰ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666

⁵¹ Vgl. Bürger (2001): Heimerziehung. In: Birtsch/ Münstermann/ Trede (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster. S. 645

Im allgemeinen Beteiligungsgebot in § 8 KJHG wird geregelt, dass Kinder und Jugendliche *„entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen [sind].“*⁵² Dabei inbegriffen ist das Recht auf Information und das Recht auf Beratung. In dem neuen, im Zuge der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz entwickelten, § 8 a KJHG zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass *„die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“*⁵³ Wiesner geht davon aus, dass diese Pflicht auch dann besteht, wenn die Eltern selbst, durch Handeln oder Unterlassen, an der Bedrohung des Kindeswohls beteiligt waren oder sind.⁵⁴

Der § 36 KJHG (Mitwirkung, Hilfeplan) ist zu einem Kristallisationspunkt in den Hilfen zur Erziehung geworden, wenn es darum geht, „bei welchen Entscheidungen und in welcher Form und mit welcher Entscheidungsmacht Adressaten mitbestimmen können bzw. müssen“⁵⁵. Im Absatz 1 wird deutlich, dass anstelle einer einseitig vom Jugendamt beschlossenen Maßnahme und deren Vollzug ein mit allen Beteiligten gestalteter Hilfeprozess tritt:

*„(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. [...] Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. [...]“*⁵⁶

Absatz 2 sieht vor, dass der zu dokumentierende Hilfeplan eine kollegiale Beratung, eine Klärung der Lebenssituationen und eine kontinuierliche Vereinbarung über die weiteren zeitlichen Schritte und Ziele voraussetzt:

⁵² SGB VIII § 8

⁵³ SGB § 8a (4)

⁵⁴ Vgl. Wiesner (2006): SGB VIII. 3. Völlig überarbeitete Auflage. München: S. 108

⁵⁵ Pluto (2007): S. 35

⁵⁶ SGB VIII § 36 (1)

„(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. [...]“⁵⁷

Es ist zu erkennen, dass hier ein konkretes Vorgehen zur Ermöglichung von Partizipation genannt wird. Anders im § 5 KJHG (Wunsch- und Wahlrecht):

„(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.“⁵⁸

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der damit einhergehenden gesetzlichen Verankerung von Beteiligung sowohl die Auseinandersetzung mit Partizipation von Adressaten als auch der Verpflichtungscharakter für die Fachkräfte sichtlich gestiegen ist. Allerdings ist die Partizipation von den Heranwachsenden im Gesetz auf ihre Kompetenzen als Gradmesser für die Reichweite an möglicher Beteiligung beschränkt. Diese Koppelung an den Entwicklungsstand entspricht einerseits dem pädagogischen Anspruch, dass die Art der Mitbestimmung dem jungen Menschen gerecht werden muss, andererseits enthält sie auch die Gefahr, dass sie als eine Chance der Beschränkung von Partizipationsrechten verstanden wird.⁵⁹

⁵⁷ SGB VIII § 36 (2)

⁵⁸ SGB VIII § 5 (1)

⁵⁹ Vgl. Pluto (2007): S. 35 f.

5. Allgemeines zur Heimerziehung und ihr aktueller Stand

a) Definition und Eckdaten

Schauder definiert „Heimerziehung“ wie folgt:

„Heimerziehung bedeutet eine erwünschtermaßen - und gesetzlich festgelegte - zeitlich begrenzte stationäre, meist heilpädagogisch-psychologisch ausgerichtete Erziehung außerhalb des ursprünglichen und natürlichen familiären Lebensfeldes durch pädagogische Fachkräfte, wobei die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Regel in alters- und geschlechtsgemischten Gruppen in einer Art Lebensgemeinschaft zusammengeschlossen sind.“⁶⁰

In ihr „treten traditionell die strukturellen Widersprüche der Kinder- und Jugendhilfe, die prinzipiellen Ambivalenzen von Hilfe und Kontrolle, von Erziehung und Disziplinierung, von Entlastung und Ausgrenzung, von Schonraum und totaler Institution besonders zutage.“⁶¹ Heimerziehung wird häufig als der letzte Lösungsweg eingesetzt, wenn ein Leben in der Herkunftsfamilie nicht mehr möglich ist.⁶²

Trotz der anzustrebenden Ambulantisierung, ist eine stabile Inanspruchnahme außerfamiliärer Hilfen über eine längere Zeitspanne hinweg kennzeichnend. Die Heimerziehung weist - trotz der vielen Veränderungen im Leistungsfeld und in der Gesellschaft – zwischen 1980 und 2010 kaum Unterschiede auf. Mit über 95.000 Hilfefällen im Jahr 2010, stellt sie eine der am meisten in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung dar.⁶³

⁶⁰ Schauder (2003): Heimkinderschicksale – Falldarstellungen und Anregungen für Eltern und Erzieher problematischer Kinder. Weinheim, Basel, Berlin: S. 7

⁶¹ BMFSFJ (Hrsg.) (2013): S. 347

⁶² Vgl. ebd.: S. 314

⁶³ Vgl. ebd.: S. 342 ff.

Inanspruchnahme der Heimerziehung (Deutschland; 1995 bis 2010; Aufsummierung der zum 31. Dezember laufenden und innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen)¹

	Angaben absolut	Angaben pro 10 000 der unter 21-Jährigen
1995	94.082	50,9
2000	95.070	51,8
2005	85.990	49,3
2010	95.205	59,2

¹ Einschließlich der Hilfen für junge Volljährige in Form von Maßnahmen der Heimerziehung oder des betreuten Wohnens im Sinne des § 34 SGB VIII.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige, verschiedene Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

**Abbildung 3: Inanspruchnahme der Heimerziehung
In: BMFSFJ (Hrsg.) (2013): 14. Kinder und Jugendbericht**

Außerdem stellt sie innerhalb der erzieherischen Hilfen mit Abstand das umfangreichste Arbeitsfeld für sozialpädagogisches Fachpersonal dar. Definiert an dem Anteil der akademisch ausgebildeten Mitarbeiter ist eine kontinuierliche Professionalisierung des Personals in der Heimerziehung festzustellen. Aus diesen Tatsachen und der hohen Personalidentität, welche eine 24-Stunden-Betreuung von Heranwachsenden erfordert, lässt sich schließen, dass die Heimerziehung mit Abstand die ausgabenintensivste Hilfe ist. In 2010 wurden für sie 2,99 Milliarden Euro aufgewendet.⁶⁴

b) Adressaten

Im Bereich der Heimerziehung werden Kinder und Jugendliche versorgt, deren Eltern aus verschiedenen Gründen ihre Erziehungsrechte und -pflichten kurz- oder langfristig nicht mehr umsetzen.⁶⁵ „Generell werden meist schwierige sozioökonomische Verhältnisse, Gewalterfahrungen, Suchtproblematik bei den Eltern, längere Krankheit

⁶⁴ Ebd.: S. 349

⁶⁵ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 157

(u.a. Psychiatrieaufenthalte) eines oder beider Elternteile als wesentliche Indikatoren für stationäre Hilfen genannt.⁶⁶

Die institutionellen Einrichtungen der Fremdunterbringung werden eher von älteren Kindern und Jugendlichen genutzt. Im Jahr 2010 waren knapp 66 Prozent der Heranwachsenden in den Heimen zwischen 14 und 18 Jahren alt. Dabei haben 26 Prozent der Adressaten einen Migrationshintergrund.⁶⁷ In 2005 waren 42,7 Prozent der betreuten Personen weiblich und 57,3 Prozent männlich.⁶⁸

Die Verweildauer der Adressaten sinkt in der Heimerziehung seit Jahren. Das liegt einerseits daran, dass sie als zeitlich beschränkte Hilfe zu sehen ist, deren Zielsetzung es ist, eine zeitnahe Rückkehr zur Herkunftsfamilie zu ermöglichen. Andererseits drängt der zunehmend wirtschaftliche Druck dazu, teure Fremdunterbringung zu verkürzen.⁶⁹ Die durchschnittliche Verweildauer, welche 1998 noch bei 29 Monaten gelegen hatte, betrug 2010 nur noch 20 Monate.⁷⁰

c) Ziele und Methoden

„Die Aufgabe der Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnformen besteht in der sozialpädagogischen Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen einen sozialpädagogischen Lebensort zu bieten und entwicklungsfördernde Erfahrungen zu eröffnen.“⁷¹ Darin kann die Rückführung zur Herkunftsfamilie beziehungsweise eine „Erziehung in Stellvertretung“ mit der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben enthalten sein.⁷² Positive Funktionen der Heimerziehung können nach Müller „die längerfristige Lebensform bzw. Beheimatung [...], die intensive therapeutische/ heilpädagogische Förderung und Betreuung in einem kontrollierten Lern-, Lebens- und Erfahrungsfeld [...], Versorgung und Bereitstellung stabiler Strukturen und eines schützenden Rahmens [...], Krisenintervention und

⁶⁶ Müller (2009): Partizipation in der Heimerziehung – Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie im Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften der bergischen Universität Wuppertal: S. 83f.

⁶⁷ BMFSFJ (Hrsg.) (2013): S. 348

⁶⁸ Vgl. Müller (2009): S. 89

⁶⁹ Vgl. Trede (2003): Heimerziehung in Europa: Fakten und Trends. In: Struck/ Galuske/ Thole (Hrsg.): Reform der Heimerziehung. Opladen: S. 79

⁷⁰ BMFSFJ (Hrsg.) (2013): S. 348

⁷¹ Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 160

⁷² Vgl. ebd.: S. 160

Situationsklärung [sowie] die Hilfe und Unterstützung im Hinblick auf ein selbstständiges Leben“ sein.⁷³

Die Umsetzung dieser Ziele ist abhängig von der Qualität der Heimerziehung und seines Fachpersonals, dem Ausmaß der kindlichen Verhaltensauffälligkeiten und der Störungen im Umfeld der Heranwachsenden, der Mitarbeit und dem Engagement der Eltern sowie einer flexiblen Bereitstellung von alternativen Zukunftsperspektiven für die zu Betreuenden.⁷⁴

Methodisch lassen sich mehrere Kennzeichen in der Heimerziehung herausstellen. Da es sich um künstlich gestaltete Milieus handelt, ist die „Normalisierung“ ein wichtiger Aspekt. Die Hilfe sollte so alltagsnah wie möglich erfolgen, die Organisation des Gruppenalltags auf ein abgestimmtes Zusammenleben abzielen und eine wohnortnahe Unterbringung sollte die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Familie und Freunden ermöglichen (Lebensweltorientierung). Es ist erstrebenswert, dass Beteiligung eine große Rolle spielt. Eine professionelle Beziehungsarbeit führt zu positiven Beziehungserfahrungen und beinhaltet Wertschätzung und Authentizität der (Bezugs-)Erzieher.⁷⁵ Dazu gehört aber auch eine professionelle Distanz zwischen den Mitarbeitern und den Kindern und Jugendlichen, welche dazu verhilft, Fehlverhalten nicht als Angriff sondern als Sorgen der Heranwachsenden zu sehen und in Konfliktsituationen rationaler und problembewusster zu handeln. Schließlich sollte im Rahmen (psychologischer) Supervisionen eine kontinuierliche Überprüfung des pädagogischen Handelns stattfinden.⁷⁶

In den letzten 20 Jahren haben sich zahlreiche methodische Ansätze und die unterschiedlichen Angebotsformen der Heimerziehung empirisch verbreitet und gefestigt. Mit Blick auf die Fachdiskurse fühlen sich die in ihr Tätigen allerdings abgehängt von den rasanten Entwicklungen im Feld der ambulanten Hilfen.⁷⁷

⁷³ Müller (2009): S. 84

⁷⁴ Vgl. Schauder (2003): S. 9 f.

⁷⁵ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009) S. 160 f.

⁷⁶ Vgl. Schauder (2003): S. 8 f.

⁷⁷ Vgl. BMFSFJ (2013): S. 347

d) Kritik und Wirksamkeit

Trotz einiger Modernisierungsprozesse gibt es Probleme und Ambivalenzen in der Heimerziehung, welche es zu reflektieren und zu überdenken gilt. Dazu gehören die hohe Fluktuationsrate des Personals und die fehlende Attraktivität für die Kinder und Jugendlichen, welche auf den professionell inszenierten Lebensraum angewiesen sind und sich auf das Gruppenleben einlassen müssen. Oftmals bestehen Abhängigkeiten und Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Heranwachsenden; es fehlt an klaren Strukturen. Vorhandene Konzepte zielen häufig nur auf die Genehmigung von Angeboten zur Hilfe ab. Als weitere Kritikpunkte können auch der Prozess der Individualisierung und die damit in den Hintergrund geratende Gruppenpädagogik, das Verhältnis zwischen Zwang und Freiwilligkeit in Bezug auf den Beginn der Hilfe und die relativ geringen Vernetzungsraten im Gegensatz zu anderen erzieherischen Hilfen genannt werden.⁷⁸

Zur Beurteilung der Wirksamkeit von Heimerziehung soll in dieser Arbeit die JES Studie (Jugendhilfe-Effekte-Studie) von 2002⁷⁹ herangezogen werden. Diese Studie zu den Effekten erzieherischer Hilfen und deren Hintergründen ist die erste prospektive Längsschnittstudie, welche unterschiedliche Erziehungshilfen miteinander vergleicht. Die Studie zeigte, dass die Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung die schwierigste Gruppe mit der höchsten Symptombelastung (psychische Störungen, geringes Funktionsniveau, frühe Auffälligkeiten in der Entwicklung), allerdings auch mit der besten Symptomreduktion sind. Es gab, bezüglich der Gesamtauffälligkeit und vor allem in der zweiten Hälfte des Hilfeprozesses, sehr hohe Effekte, woraus die hohe Bedeutsamkeit von etablierten Beziehungen zu entnehmen ist. Allerdings ist Heimerziehung hinsichtlich der Verminderung der psychosozialen Belastungen im Umfeld weniger erfolgreich und erweist sich vor allem bei einer Rückführung in die Herkunftsfamilie als problematisch.⁸⁰

Als erfolgsversprechend für die Erziehung im Heim wurden folgende Merkmale der Ausgangslagen konkretisiert: „die kognitiven und kreativen Fähigkeiten (als Ressourcen) des Kindes, die Problematik des Kindes, die chronischen Belastungen, das

⁷⁸ Vgl. Müller (2009): S. 81ff.

⁷⁹ BMFSFJ (Hrsg.) (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Berlin.

⁸⁰ Vgl. ebd.

Geschlecht des Kindes und die Umsicht bei der Hilfeplanung.“⁸¹ Wirkungen sind besonders abhängig von der Prozessqualität der Hilfeprozesse, wobei die Zusammenarbeit mit dem Kind und den Eltern für den Erfolg von enormer Wichtigkeit ist, und dem Beziehungsaufbau der Heimbewohner und -mitarbeiter. Der Hauptgrund für die Abbruchrate, welche in der Heimerziehung bei 29 Prozent lag, war eine sehr niedrige Kooperation mit dem Heranwachsenden.⁸²

In den Gedanken zu kritischen Punkten der Heimerziehung als auch deren Wirksamkeit finden sich viele Aspekte, welche die Bedeutung von Beteiligung und Mitbestimmung der Adressaten deutlich machen.

⁸¹ Ebd.: S. 483

⁸² Vgl. ebd.

6. Partizipation in der Heimerziehung

Der nun folgende Hauptteil dieser Arbeit wird sich ausschließlich auf die Partizipation in der Heimerziehung beziehen und Voraussetzungen für gelingende Beteiligung, Formen der Beteiligung, den Stand der Partizipation und die Sicht der Adressaten herausstellen. Außerdem wird ein Praxisprojekt als Beispiel für gelingende Integration von strukturell verankerten Partizipationsmöglichkeiten vorgestellt.

Laut Pluto⁸³ stellt die Schaffung von Partizipation in stationären Einrichtungen eine besondere Herausforderung dar. Sie müssen einerseits den individuellen Bedürfnissen der Heranwachsenden als auch, zum Beispiel durch institutionell abgesicherte Methoden, den Logiken der Einrichtung gerecht werden. Ziel ist es dabei, den pädagogischen Alltag so zu arrangieren, dass die Bewohner darauf Einfluss nehmen können. „Damit ist die heikle Aufgabe verbunden, einen Ort zu schaffen, der sich durch Stabilität, Sicherheit und Relevanz auszeichnet, sowie gleichzeitig Offenheit, Entwicklungsmöglichkeiten und Aushandelbarkeit garantiert.“⁸⁴ Eine besondere Herausforderung besteht darin, denjenigen Beteiligung zu ermöglichen, die bislang davon ausgeschlossen waren, die einen Bedarf an besonderer Hilfe und Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten haben, um partizipieren zu können.⁸⁵

a) Voraussetzungen für gelingende Beteiligung

Theoretisch betrachtet haben stationäre Einrichtungen außerordentlich gute Voraussetzungen, um Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, „da sie für Kinder und Jugendliche einen zweiten zentralen Lebensort neben der Familie bilden und dieser als Erfahrungsraum und Lernort genutzt werden kann“⁸⁶. Allerdings reicht die bloße Existenz von Partizipationsrechten nicht aus, um Beteiligung im Alltag der Heimerziehung zu sichern. Beteiligung kann nur dann stattfinden, wenn ein Klima und eine Kultur der Beteiligung in der gesamten Einrichtung etabliert sind. Partizipation muss ein pädagogisches Ziel, als auch ein Organisationsziel sein und in der Beziehung

⁸³ Vgl. Pluto (2010): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch. In: Betz u.a. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/Ts.: S. 195 ff.

⁸⁴ Ebd.: S. 207

⁸⁵ Vgl. ebd.: S. 277

⁸⁶ Ebd.: S. 206

zwischen Mitarbeitern und Adressaten als auch in einem beteiligungsfördernden Klima zur Geltung kommen. Da nicht davon auszugehen ist, dass alle Kinder und Jugendlichen, die im Heim leben, in ihren Herkunftsmilieus Erfahrungen mit Beteiligung gesammelt haben, ergeben sich für die Mitarbeiter besondere Voraussetzungen für positiv bewertete Partizipationsangebote.⁸⁷

Alle Mitarbeiter müssen über beteiligungsfördernde, pädagogische Handlungsprinzipien und Grundhaltungen verfügen. Darin ist enthalten, dass sie die Definition von Partizipation den Heranwachsenden überlassen und sie somit als Experten in der Bewertung von ihrer Dienstleistung anerkennen.⁸⁸ Mitarbeiter müssen von der Wichtigkeit und Richtigkeit der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen überzeugt sein und partizipative Umgangsformen als Teil der fundamentalen Anforderungen an die eigene Fachlichkeit verstehen. Das Partizipationsverständnis sollte differenziert sein, und nicht davon ausgehen, dass es darum geht, den Bewohnern möglichst viele Wünsche zu erfüllen. Die Mitarbeiter müssen selbst über ausreichend Entscheidungsräume verfügen und gewillt sein, andere daran teilhaben zu lassen. Fühlen sich die Angestellten angemessen partizipiert, trifft das auch eher auf die Bewohner zu. Partizipation sollte ein kontinuierliches und authentisch vorgelebtes Gestaltungsprinzip der Institution sein. Eine vertrauensvolle Beziehung zu den Adressaten gehört ebenso zu den Grundvoraussetzungen, wie die Erkenntnis, dass Partizipation stets als nicht abschließbarer Prozess zu sehen ist, der auch Fehler und Rückschläge enthalten kann und stets eine heikle Daueraufgabe sein wird.⁸⁹

Eine unverzichtbare personelle Voraussetzung ist die aktive Unterstützung, Befähigung und Ermächtigung der Kinder und Jugendlichen bei der Ein- und Durchführung von partizipativen Prozessen im Sinne des Empowerments. Fachkräfte sollten Heranwachsende durch ihr Handeln ermutigen und motivieren und durch eine beteiligungsfördernde Umgebung aktiviert und bestärkt werden. Die Möglichkeit zur Partizipation kann eine neue Erfahrungen darstellen und somit ein Lernprozess für alle Beteiligten sein, welcher zu erlernende kommunikative und soziale Kompetenzen

⁸⁷ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 161

⁸⁸ Vgl. Wolff/Hartig (2006a): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. München: S. 15 ff.

⁸⁹ Vgl. Babic (2003): Zur Gestaltung benachteiligungssensibler Partizipationsangebote – Erkenntnisse der Heimerziehungsforschung. In: Betz u.a. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/Ts.: S. 221 ff.

voraussetzt. Dazu gehören auch dem Entwicklungsstand gerechte Informationen über die Rechte und Angelegenheiten der Adressaten.⁹⁰

Bei Partizipationsprozessen ist darauf zu achten, dass sie nach Möglichkeit von allen Beteiligten, die am Ort der stationären Einrichtung mitwirken, gemeinsam erarbeitet werden. Sie selbst wissen am besten, was machbar und zumutbar ist. Zudem erhöht die Einbeziehung in den Prozess selbst auch die Akzeptanz für partizipative Strukturen. „Partizipationsprozesse müssen ein für alle Beteiligten gleichermaßen verbindliches, transparent geregeltes und nachhaltiges Angebot darstellen.“⁹¹ Dazu können die Verankerung von Methoden in der Einrichtungskonzeption und die Anpassung der Angebote an die Haltungen der Betroffenen beitragen. Außerdem ist es wichtig, die Heranwachsenden nicht in eine passive Konsumhaltung zu treiben, was wiederum zu einer Verweigerung führen und durch die aktive Mitwirkung im Vorfeld der Methodendurchführung vermieden werden kann. Es ist erforderlich den Kindern und Jugendlichen durch die Beteiligungsprozesse sicht- und greifbare Erfolge in absehbarer Zeit und in den für sie bedeutsamen Bereichen zu ermöglichen, um die Attraktivität von Beteiligung zu gewährleisten.⁹²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass „die Umsetzung von Beteiligung im Alltag der Einrichtungen [...] eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationskultur voraus[setzt]. Durch abgestimmte und ineinandergreifende Personal-, Organisations- und Qualitätsentwicklung, die von allen mitgestaltet und mitgetragen werden müssen, kann ein zur Beteiligung motivierendes Klima im Sinne der Kinder und Jugendlichen entstehen und bestehen.“⁹³

b) Formen der Beteiligung und der Hilfeplanprozess

Die Umsetzung von Partizipation wird von Rätz-Heinisch u.a.⁹⁴ in drei verschiedene Formen unterschieden: Beteiligung bei geregelten Verfahren, Beteiligung bei kurzfristigen Projekten und Beteiligung bei der Gestaltung des Gruppenalltags. Bei geregelten Verfahren handelt es sich um institutionelle Vorgänge. Das können unter

⁹⁰ Vgl. Wolff/Hartig (2006a): S. 16 f.

⁹¹ Babic (2003): S. 225

⁹² Vgl. ebd.: S. 224 ff.

⁹³ Wolff/Hartig (2006a): S. 26

⁹⁴ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 162

anderem sein: „Wahl von Heimräten oder Gruppensprecherinnen; Umsetzung von Beschwerdeverfahren oder regelmäßige Befragungen zur Zufriedenheit usw.; Vorbereitung der Hilfeplankonferenzen; Erarbeitung von Heimregeln, Kinderrechtekatalogen oder Leitbildern zur Beteiligung usw.; Selbstbestimmte Verwaltung eines Budgets der HeimbewohnerInnen für Aktivitäten“.⁹⁵ Bei der Partizipation bei kurzfristigen, außerordentlichen Projekten geht es zum Beispiel um die Umgestaltung der Räumlichkeiten, die Organisation von Feierlichkeiten oder das Erstellen einer Bewohnerzeitschrift. Bei der Beteiligung im Gruppenalltag werden die Heranwachsenden in Entscheidungen integriert, die direkt eine Auswirkung auf sie und das Zusammenleben mit den anderen Kindern und Jugendlichen haben. Dabei können zum Beispiel die Gestaltung der Zimmer, des Essensplanes, die Aufteilung der zu erledigenden Aufgaben und die Freizeitaktivitäten eine Rolle spielen.⁹⁶

In der im Jahr 2003 in Bayern durchgeführten explorativen Untersuchung zur Partizipation in der Heimerziehung („PartHe“-Studie)⁹⁷ wurden sowohl im Einrichtungskonzept verankerte (zum Beispiel Heimräte mit gewählten Vertretern) als auch sich im Heimalltag abspielende (zum Beispiel Einzelgespräche zwischen Mitarbeitern und Bewohnern) Möglichkeiten zur Beteiligung genannt. Darin spiegelt sich sowohl das uneinheitliche Verständnis von Partizipation als auch ein sehr heterogener pädagogischer Anspruch wieder. Von allen Personen als wichtigste Beteiligungsmethoden wurden Gruppenabende, Gruppensprecher, Heimräte und Heimsprecher benannt.⁹⁸

Im Widerspruch dazu steht der Fakt, dass institutionalisierte Möglichkeiten zur Partizipation, vor allem in kleineren Einrichtungen, noch nicht zu den selbstverständlichen Beteiligungsverfahren gehören oder sogar als unangemessen betrachtet werden. Es gibt noch große Schwierigkeiten, formale Methoden in den Heimalltag zu integrieren.⁹⁹ Die direkte Kommunikation mit den Mitarbeitern über die Ausgestaltung des Alltags genügt jedoch nicht, um den Partizipationsanspruch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu erfüllen. Aus der Sicht der Adressaten vermitteln institutionelle Formen der Mitbestimmung häufig das Gefühl einer Alibibeteiligung, was allerdings an der ungenügenden Verankerung der Methoden in der Einrichtung und

⁹⁵ Ebd.: S. 162

⁹⁶ Vgl. ebd.: S. 162

⁹⁷ Babic (2010): S. 213 ff.

⁹⁸ Vgl. ebd.: S. 219

⁹⁹ Vgl. Pluto (2007): S. 220

der nicht ausreichenden Vorbereitung und Information der Heranwachsenden über ihre Aufgaben und Funktionen liegt. Fachkräfte sind oft nicht dazu in der Lage, die Kinder und Jugendlichen bei ihren Aufträgen zu unterstützen. Aus dem Fehlen der direkten rechtlichen Vorgabe entstehen Lücken zwischen fachlichem Anspruch und praktischer Umsetzung.¹⁰⁰

Das Hilfeplanverfahren spielt, wie in allen erzieherischen Hilfen, auch im Verlauf einer stationären Unterbringung eine besondere Rolle. Es ist nicht nur eine Verwaltungsmethode, welche die Zielgenauigkeit und Qualität der Hilfe sicherstellt, sondern auch ein sozialpädagogisches Instrument der Partizipation der Heranwachsenden und deren Personensorgeberechtigten am Hilfeverlauf. Gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften finden Aushandlungs- und Planungsprozesse über Form, Dauer und Intensität der geeigneten Hilfe statt, deren Planung sich am Subjektstatus der Betroffenen und den individuellen Lebenssituationen orientieren muss.¹⁰¹

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass das Hilfeplanverfahren eine starke Anregungsfunktion entfalten kann. Voraussetzung dafür ist zu Beginn die Information der Adressaten über ihre Rechte, Abläufe, Strukturen und Hilfemöglichkeiten. Auch die Beziehung zu den Fachkräften muss so gestaltet werden, dass die Adressaten das Gefühl haben, auf den Hilfeplanprozess Einfluss nehmen zu können. Die Fachkräfte müssen sowohl das Verfahren als auch den Anspruch auf Partizipation ernst nehmen und vermitteln, sowie die Bereitschaft zeigen, sich mit der Perspektive aller Beteiligten und dem Stand des Verfahrens auseinanderzusetzen. Während des Hilfeplangesprächs sind eine positive Atmosphäre und die Wertschätzung der Adressaten unabdingbar.¹⁰²

Pluto stellt fest, dass Beteiligung und das Hilfeplanverfahren von den Fachkräften oft gleichgesetzt wird, woraus ein vorsichtiger Umgang mit eben diesem und die Nichtnutzung von Potentialen folgen kann. Das Verfahren wird zu selten als Unterstützung der Fachkräfte wahrgenommen. Außerdem können sich die unterschiedlichen Rechtspositionen der einzelnen Adressaten auf den Hilfeplanprozess auswirken.¹⁰³ „Dadurch dass bei den unter 18-Jährigen die Personensorgeberechtigten

¹⁰⁰ Vgl. Pluto u.a. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München: S. 426 ff.

¹⁰¹ Vgl. Rätz-Heinisch u.a. (Hrsg.) (2009): S. 77 f.

¹⁰² Vgl. Pluto u.a. (2007): S. 418 ff.

¹⁰³ Vgl. Pluto (2007): S. 171 f.

die Leistungsberechtigten, die Kinder und Jugendlichen hingegen lediglich Hilfeempfänger sind, wird den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten [...] ein größeres Gewicht zugemessen als den Wünschen der Kinder und Jugendlichen. Auch verstärkt der erwachsenendominierte Ort die Möglichkeit des Herausfallens der Kinder und Jugendlichen aus dem Prozess der Entscheidung.¹⁰⁴ Diese ungleiche Situation kann dazu führen, dass die Heranwachsenden ihren Einfluss gering einschätzen, nicht verstehen, was im Hilfeplanprozess passiert und geringere Erwartungen an diesen haben. Schließlich lässt sich sagen, dass es weiterer fachlicher Anstrengungen bedarf, sowohl den Prozesscharakter der Hilfeplanung, der eine aktive Partizipation erfordert, als auch die Beteiligung aller Adressaten in dieser zum Standard zu machen.¹⁰⁵

c) Der Stand der Partizipation aus Sicht von Kindern und Jugendlichen

Beim Darstellen des aktuellen Standes der Partizipation aus Sicht der Bewohner wird sich auf die Ergebnisse zweier Untersuchungs- und Entwicklungsprojekte gestützt, welche von Sabine Hartig und Mechthild Wolff durchgeführt wurden. Von 2005 bis 2006 leiteten sie das Entwicklungsprojekt „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“¹⁰⁶, in dem unter anderem Jugendliche in Workshops erarbeiteten, was für sie gelingende Beteiligung bedeutet. Daraufhin folgte von 2006 bis 2008 die Durchführung des nutzerorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojektes „Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen“¹⁰⁷ wobei in einer repräsentativen Umfrage in 132 deutschen Heimen 1067 Kinder und Jugendliche nach ihrer Perspektive auf ihre Beteiligung befragt wurden. Der Ausgangspunkt beider Projekte war, dass die Heranwachsenden „das Recht haben, selbst zu definieren, was sie unter angemessener Beteiligung verstehen, und dass sie am besten in der Lage sind, deren Qualität einzuschätzen“¹⁰⁸.

¹⁰⁴ Ebd.: S. 172

¹⁰⁵ Vgl. ebd.: S. 172

¹⁰⁶ Wolff/ Hartig (2006b): Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung. Abschlussbericht des Entwicklungsprojekts zur Gewährleistung und zum Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung.

¹⁰⁷ Wolff/ Hartig (2008): Abschlussbericht: Forschungs- und Entwicklungsprojekt – Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen.

¹⁰⁸ Sierwald/Wolff (2008): S. 165

Ein zentrales Ergebnis ist, dass die Hälfte der Heranwachsenden die Möglichkeiten zur Partizipation als gut oder sehr gut einschätzt. Dem gegenüber stehen allerdings 42 Prozent, die offenbar nur teilweise zufrieden sind. Hier findet man also noch ausreichend Spielraum für positive Veränderungen. Von großer Wichtigkeit sind den Jugendlichen Partizipationsmöglichkeiten in Bereichen, welche sie unmittelbar betreffen. Der Übergang in die stationäre Unterbringung stellt für die Bewohner einen wichtigen Punkt im Leben dar, dessen Gestaltung nachhaltige Auswirkungen hat. Die Hälfte der Jugendlichen hatte dabei das Gefühl, keinen Einfluss nehmen zu können und hätte selbstständig einen anderen Lebensort gewählt.¹⁰⁹

An ihrer Lebensplanung, insbesondere am Hilfeplanverfahren, und wichtigen Weichenstellungen beteiligt zu sein, ist für die Heranwachsenden besonders bedeutsam. In diesem Bereich sehen sich relativ viele gut beteiligt – 43 Prozent können bei der Hilfeplanung mitentscheiden, ebenso viele ihre Meinung sagen – wünschen sich aber dennoch mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung.¹¹⁰ Die Wichtigkeit spiegelt sich vor allem darin wieder, dass Jugendliche, die vor der Unterbringung am Hilfeplan mitwirken konnten, die Aufnahme eher akzeptieren und damit auch Stress und Belastungen reduziert werden. Bei alltäglichen Angelegenheiten (zum Beispiel Essen, Fernsehen, Taschengeld) ist die Partizipation hoch: Die Hälfte der Heranwachsenden kann mitentscheiden und ein weiteres Drittel immerhin mitreden. Besorgnis erregend sind allerdings die teilweise erlebten Einschränkungen der Privatsphäre. Jugendliche berichteten von Postkontrollen, fehlenden Möglichkeiten zur Verschließung von Privatgegenständen, nicht vorhandenen Rückzugsorten und Beschränkungen bei der Gestaltung des Zimmers oder der Kleidung.¹¹¹

„Positive Beziehungen zu den Menschen in ihrem Umfeld sind für die Jugendlichen eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sie sich beteiligt fühlen. Sie haben deutlichen Einfluss auf die Bewertung der Beteiligung und auf die Zufriedenheit mit der Unterbringung.“¹¹² Darauf bezugnehmend ist es bedenklich, dass nur 20 Prozent der Heranwachsenden bei der Aufnahme von Fachkräften oder Mitbewohnern partizipieren

¹⁰⁹ Vgl. Wolff/Hartig (2008): S. 56 f.

¹¹⁰ Vgl. Sierwald/Wolff (2008): S. 165

¹¹¹ Vgl. Wolff/Hartig (2008): S. 58

¹¹² Wolff/Hartig (2008): S. 59

darf. Allerdings erleben 55 Prozent der Jugendlichen ihre Erzieher als überwiegend unterstützend, bei den Bezugserziehern handelt es sich um 65 Prozent.¹¹³

Die Regeln, welche den Heimalltag der Adressaten bestimmen, werden von einem Drittel der befragten Jugendlichen als gerecht und nachvollziehbar empfunden, ein Drittel erlebt dies jedoch völlig anders. 70 Prozent sehen sich bei der Erstellung von Regelungen partizipiert, wünschen sich aber noch mehr Mitgestaltungschancen. „Es hat sich gezeigt, dass beteiligte Jugendliche die Regeln deutlich besser bewerten, selbst wenn sie Einschränkungen beinhalten.“¹¹⁴ 80 Prozent der Befragten sehen sich gut über ihre Rechte informiert. Beschwerden finden zum größten Teil durch direkte Kommunikation statt, zum Beispiel in Gruppensitzungen, wobei circa 90 Prozent mindestens einen Ansprechpartner finden. Selten deutlich werden strukturell abgesichertes Beschwerdemanagement und Gremien oder andere strukturelle Beteiligungsformen. Über die Hälfte der Heranwachsenden kennt keinen Heimrat.¹¹⁵ „Diese formalen Gremien sind den Jugendlichen nicht wichtig, sie sind daher nicht unzufrieden damit und wünschen sich nicht mehr. In den etwa 20 Prozent der zumeist größeren Einrichtungen, in denen es einen Heimrat gibt, sehen sich etwa 50 Prozent der Jugendlichen daran beteiligt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Heimräte keine Bedeutung haben. Jugendliche, die sich an einem Heimrat beteiligen können, bewerten ihre Beteiligung insgesamt besser und erleben insgesamt mehr Beteiligung.“¹¹⁶ An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Wahrnehmung der Bewohner sehr individuell ist und die Empfindungen zur Beteiligung weit auseinandergehen, was einerseits an den individuellen Vorerfahrungen und andererseits daran liegt, dass Partizipationsansätze innerhalb einer Einrichtung nicht bei allen Mitwirkenden gleichmäßig ankommen.

In den Workshops, welche im Zuge des ersten Entwicklungsprojektes mit 15 Jugendlichen durchgeführt wurden, nannten die Jugendlichen mehrere Voraussetzungen für gute Beteiligung. Für sie war es am bedeutendsten, sich in der Gruppe wohl zu fühlen und eine gute Beziehung zu den Fachkräften zu haben. Außerdem waren ihnen Gespräche, Meinungsfreiheit und Privatsphäre von Bedeutung, Gremien und Beschwerdeverfahren spielten eher keine Rolle. Sie wünschen sich Fachkräfte, „die ihnen zuhören, sie ernst nehmen, die sich für sie einsetzen, zu denen sie Vertrauen

¹¹³ Vgl. Wolff/Hartig (2008): S. 59

¹¹⁴ Sierwald/Wolff (2008): S. 166

¹¹⁵ Vgl. Sierwald/Wolff (2008): S. 166 f.

¹¹⁶ Wolff/Hartig (2008): S. 60 f.

haben können, die sie motivieren, sich um sie kümmern und auf Probleme eingehen.“¹¹⁷ Neben erzieherischen Fachkompetenzen wird also auch ein hohes Maß an persönlichen Kompetenzen gefordert.¹¹⁸

Pluto hebt hervor, dass viele Adressaten keine greifbare Vorstellung davon haben, wie sie partizipieren können. Ein wichtiger Faktor für ihre Sicht auf den Hilfevorgang und ihre Beteiligungsmöglichkeiten ist die von ihnen empfundene Anerkennung durch die Professionellen. Dieser Ausdruck ihrer charakterisierenden Situation der Hilfsbedürftigkeit führt vor allem dazu, dass es ihnen an erster Stelle um positive emotionale Anerkennung, welche (Selbst-)Vertrauen ermöglicht, geht.¹¹⁹

Abschließend ist festzuhalten, dass es gute Ansätze für Partizipation gibt, welche von den Jugendlichen auch als solche bemerkt werden und mit einer vorteilhaften Bewertung der Unterbringung verbunden sind. Auf der anderen Seite steht ein Drittel der Jugendlichen, welches sich von der Mitwirkung weitgehend ausgeschlossen fühlt und die Unterbringung im Heim eher als Belastung denn als Ressource wahrnimmt. Eine mit allen Beteiligten durchgeführte Vorbereitung auf die Betreuung in einer Einrichtung und deren Beteiligungskultur kann auch stärker vorbelasteten Kindern und Jugendlichen die Partizipationsmöglichkeiten näher bringen und ihnen die Chance bieten, ihre Unterbringung als Perspektive und Unterstützung zu erleben. Ihre Vorstellung von Partizipation ist sehr beziehungsorientiert und alltagsnah.¹²⁰ Eine Unterbringung, in welcher sie sich wohlfühlen, steht in Verbindung mit Beteiligung und der Möglichkeit sich zu integrieren und gleichzeitig Autonomie zu entwickeln, wodurch Beteiligung, aus der Sicht der Jugendlichen, eine Komponente gelingender Heimerziehung wird.¹²¹

d) „Demokratie in der Heimerziehung“ – Ein Praxisbeispiel

In diesem Abschnitt wird das von 2011 bis 2012 in Schleswig-Holstein stattgefundenene Modellprojekt „Demokratie in der Heimerziehung“ und besonders das Teilprojekt „Institutionalisierte Beteiligung im Kinder- und Jugendhaus St. Josef Bad Oldesloe –

¹¹⁷ Sierwald/Wolff (2008): S. 169

¹¹⁸ Vgl. Sierwald/Wolff (2008): S. 168 f.

¹¹⁹ Vgl. Pluto (2007): S. 139 f.

¹²⁰ Vgl. Wolff/Hartig (2008): S. 62 f.

¹²¹ Vgl. Sierwald/Wolff (2008): S. 170

eine Verfassung für das Kinder- und Jugendparlament schafft Transparenz für Jugendliche, Kinder und Mitarbeiter/-innen“ beleuchtet. Dieses Projekt wurde im Zuge der Demokratiekampagne Schleswig-Holsteins von der Fachhochschule Kiel, dem Institut für Partizipation und Bildung sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt mit dem Ziel, Einrichtungen der Heimerziehung bei der Realisierung von Partizipation modellhaft zu unterstützen, Ideen zu bündeln, umzusetzen und auszutauschen.¹²²

Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef, welches mit 85 stationären Betreuungsplätzen für Kinder und Jugendliche im Alter von ein bis 20 Jahren und 70 festangestellten Mitarbeitern zu den größten Einrichtungen der stationären Jugendhilfe im Süden Schleswig-Holsteins gehört, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Partizipationsmöglichkeiten für die Heranwachsenden zu prüfen und grundlegend weiterzuentwickeln. Dabei sollen folgende Faktoren eine Rolle spielen: „Gestaltung eines partizipativen Ansatzes als handlungsleitendes Strukturprinzip; Entwicklung von praxistauglichen, diskursiven Beteiligungsformen auf allen Handlungsebenen; Evaluierung der bisher gestalteten Beteiligungsformen für die Bewohner und Bewohnerinnen; (Weiter-)Entwicklung einer partizipativen Haltung bei den Fachkräften als zentrale Schlüsselqualifikation; Auswertung der Beteiligungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im direkten Wohngruppenalltag.“¹²³ Positiv wirkte sich aus, dass bereits ein Jugendparlament mit potentiellen Möglichkeiten zur Mitwirkung vorhanden war. Allerdings mit einer Unübersichtlichkeit an Entscheidern und Entscheidungsgremien, nicht geklärten Funktionen und unklaren Entscheidungswegen und -möglichkeiten. Das Projektteam - „bestehend aus dem pädagogischen Leiter, der Bereichsleiterin, zwei Gruppenleiterinnen, einem Gruppenerzieher und einer Studentin“¹²⁴ - setzte sich als Ziel, das Kinder- und Jugendparlament weiterzuentwickeln beziehungsweise neuzugestalten, die Mitbestimmungsrechte der Heranwachsenden in ihrer Selbstvertretung verbindlich zu klären und eine Verfassung für das Parlament einzuführen.

Der Prozess begann mit Gruppenleiterrunden, in denen geklärt wurde, wo und in welchem Ausmaß die Fachkräfte ihre Macht teilen und welche Mitentscheidungsrechte

¹²² Vgl. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2012): „Demokratie in der Heimerziehung“-Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Kiel: S. 7 f.

¹²³ Ebd.: S. 45

¹²⁴ Ebd.: S. 45

sie tragen wollen. Sie klärten, worüber das Parlament auf jeden, beziehungsweise auf keinen Fall mitentscheiden soll. Dabei spielte die Reflexion des pädagogischen Handelns eine tragende Rolle. In einer verfassungsgebenden Versammlung ordneten und bewerteten sie die Partizipationsrechte des Kinder- und Jugendparlamentes und verfassten den vorläufigen Text für die Verfassung. Anschließend wurde der Text dem Parlament vorgelegt, erklärt und gemeinsam mit den Heranwachsenden ergänzt. Die Verfassung enthält zum Beispiel das Recht des Kinder- und Jugendparlamentes über die Gestaltung der öffentlichen Räume, dem Anschaffen von Spielgeräten und die Regeln des Zusammenlebens mitzuentcheiden. Ihnen wird zwar nicht das Recht zugestanden, bei Personalangelegenheiten mitzuentcheiden, allerdings haben sie ein Anhörungsrecht bei Neueinstellungen. In der verfassungsgebenden Versammlung sprachen sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zudem dafür aus, dass zwei Vertreter/-innen des Parlamentes zukünftig am Qualitätsmanagement der Einrichtung und damit an grundlegenden Entscheidungen der pädagogischen Konzeption zu beteiligen seien.¹²⁵

Im Rahmen der Umgestaltungen kam es zur Wahl neuer Delegierter, einer Steigerung der Teilnehmer und einer Sammlung von Anregungen und Anliegen der jungen Menschen. Die Einrichtung selbst beschreibt sich als verändert. Das Thema Beteiligung sei für viele Mitarbeiter mehr in die Mitte des Alltags gerückt und Reflexion und kollegiale Beratung hätten an Bedeutung gewonnen. Die Arbeit des Parlamentes ist für alle Adressaten transparenter und nachvollziehbarer geworden. Wegen häufiger Anwesenheit von Krisensituationen fehlt manchmal die Ruhe zu thematisieren, welche Rolle Partizipation auch in der Krise spielen kann. Rechte müssen durch die Anwendung in der Praxis am Leben gehalten werden. „Aber jede Woche passiert etwas Neues, beeindruckt die Kinder und Jugendlichen mit ihren Fähigkeiten und ihrer Bereitschaft, ihre Bedürfnisse und Interessen differenziert und reflektiert zum Thema zu machen, tritt Partizipation als Schlüssel zur Selbstbildung hervor.“¹²⁶

Die positive Bewertung des Teilprojektes spiegelt sich auch im Gesamtfazit und den zusammengefassten Erfahrungen des Modellprojektes „Demokratie in der Heimerziehung“ wider. Es wird geschlussfolgert, dass Partizipation lernbar ist, und bestehende Erfahrungen und gelebte Beteiligungskultur als Grundlage für Lernfortschritte und individuelle Lösungen dienen. Auf die Individualität der

¹²⁵ Ebd.: S. 48

¹²⁶ Ebd.: S. 50

verschiedenen Einrichtungsformen muss – stets mit dem Anspruch der Absicherung verbindlicher Beteiligungsrechte - mit spezifischen und passenden Maßnahmen und Methoden zur Einführung von mehr Demokratie reagiert werden. Die Weiterentwicklung von Beteiligungskonzepten bedeutet gleichzeitig eine Qualitätsentwicklung für die pädagogische Praxis, welche den Rückenwind der Jugendämter, die Implementierung in Aus- und Fortbildungskonzepte pädagogischer Fachkräfte und dauerhaft zeitlicher und wirtschaftlicher Ressourcen bedarf.¹²⁷

¹²⁷ Vgl. ebd.: S. 105 ff.

7. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Beteiligung in der Heimerziehung seit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes grundlegend viel Aufmerksamkeit erfährt und von vielen Erwachsenen auch als Leitidee akzeptiert wird. In der tatsächlichen Umsetzung und Verankerung im Alltag besteht allerdings ein erheblicher Bedarf an Entwicklung. Die besonderen Herausforderungen, welche sich aus der Integration von mehr Partizipation in der Heimerziehung ergeben, sind sehr speziell und vor allem vom Engagement, der Haltung und den Einstellungen der Fachkräfte abhängig, sowie von institutionellen Rahmenbedingungen, welche ausschlaggebend für die Gestaltung der Beteiligungsprozesse sind. Die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen, welche oft unerfahren in Hinblick auf Mitbestimmung sind, benötigen viel Unterstützung und Ermächtigung von Fachkräften, für welche eine beteiligungsfördernde Grundhaltung selbstverständlich ist und denen selbst Entscheidungsräume offen stehen.

Die verschiedenen Methoden von Beteiligung werden im Alltag unterschiedlich stark umgesetzt, wobei es vor allem noch an der Integration von institutionalisierten Beteiligungsformen mangelt. Obwohl die Vorstellungen von Partizipation von jungen Menschen sich besonders auf konkrete Gegebenheiten des Alltags beziehen, lässt sich resümieren, dass formale Möglichkeiten Vorteile für Bewohner und auch für Mitarbeiter mit sich bringen, wenn eine Unterstützung der Heranwachsenden sowie kontinuierliche Reflexion des Prozessverlaufes gegeben sind und sie als selbstverständlicher Teil des Alltags gesehen werden.

Zum Stand der Partizipation lässt sich sagen, dass sich die Kinder und Jugendlichen vor allem bei ihrer Lebensplanung zum größten Teil gut beteiligt fühlen, was an der gesetzlichen Verankerung der Mitbestimmung beim Hilfeplanverfahren liegen mag. Auch bei alltäglichen Angelegenheiten wurde von einer relativ hohen Partizipation berichtet. Demgegenüber steht der bedenkliche Ausschluss der Beteiligung bei zentralen Bereichen des Lebensortes, wie zum Beispiel der Neueinstellung von Mitarbeitern oder bei Einschränkungen in der Privatsphäre. Dadurch wird deutlich, dass es vor allem in Bereichen, in denen die Angestellten Macht abgeben müssten, zu Einschränkungen der Partizipation kommt. Entscheidend für die jungen Menschen sind in erster Linie ein authentisches Verhalten der Fachkräfte und ein ehrlicher und offener Umgang mit ihnen.

Es ließen sich bei der Literaturrecherche und in den Auswertungen der Studien sowohl hinderliche als auch förderliche Einflüsse für die Realisierung von Partizipation während der verschiedenen Abschnitte des Hilfeprozesses aufzeigen. Stationäre Einrichtungen begeben sich auf den Weg zu mehr Partizipation. Um jedoch einen hohen Grad an Beteiligung im Sinne der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu erreichen, gilt es noch weitere Schritte zu gehen. Doch was sollte sich in Zukunft ändern um die Prozesse in Heimen und in ähnliche Institutionen partizipationsfördernder beziehungsweise beteiligungsfreudiger zu gestalten?

Meiner Meinung nach sollte es Ziel sein, Partizipation als Qualitätsstandard stationärer Hilfen zur Erziehung wirksam zu machen und praktisch umzusetzen. Folgende Handlungsempfehlungen können nach meinem Empfinden zu mehr Beteiligung in stationären Hilfen zur Erziehung führen:

Partizipation sollte in das gelebte pädagogische Konzept und das Leitbild von stationären Einrichtungen und ihren Mitarbeitern integriert werden. Dabei ist die Einführung von mehr Beteiligung nicht als abzuschließende Aufgabe sondern als Prozess zu betrachten. Das Heim muss sich als lernende Institution begreifen, in welcher Veränderungen und Umgestaltungen möglich sind. Beteiligung sollte Teil der gesamten Organisationskultur sein, wobei darauf zu achten ist, dass genügend Transparenz für alle Betroffenen gegeben ist, wenn es darum geht, wem welche Entscheidungsmacht zukommt. Ein Teil dessen sollte die Etablierung von institutionell verankerten Partizipationsformen sein. Meines Erachtens ist dabei die realistische Einschätzung der eigenen Ressourcen von großer Bedeutung. Die Formen der Beteiligung sollten zwar den Anforderungen der Partizipationskultur genügen, aber dennoch auf die Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung abgestimmt sein, zum Beispiel in Hinblick auf den Personalschlüssel und die bereitstehenden Finanzen. Ich finde, dieser Prozess benötigt größte Sorgsamkeit und eine ständige Reflexion - beim Umgang mit allen Adressaten.

Diskussionswürdig ist eine spezifischere rechtliche Verankerung von Partizipation in Bezug auf die stationären Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel durch das Festschreiben von verschiedenen institutionellen Partizipationsmöglichkeiten. Einerseits zeigt eine gesetzliche Vorschrift Wirkung auf die Mitarbeiter und deren Handeln, was am Hilfeplanverfahren deutlich wird und sich positiv auf die von den Betroffenen wahrgenommene Beteiligung auswirkt. Andererseits sollte die Formenvielfalt,

Individualität und Flexibilität der Einrichtungen geachtet werden. Partizipation sollte mit einem Meinungsbildungsprozess einher gehen, damit diese gewollt ist. Dabei ist ein großer Freiraum für individuelle Ausführung nötig. So kann negativer Druck in Zusammenhang mit der Umsetzung der Beteiligung auf die Mitarbeiter vermieden werden, welcher sich möglicherweise kontraproduktiv auf die Kinder und Jugendlichen auswirkt.

Gelebte Partizipation in der Heimpädagogik würde vor allem auch Veränderungen beim Wirken der Mitarbeiter in den Institutionen bedeuten. Es ist ihre Aufgabe, Macht abzugeben und darauf zu achten, die Herausforderungen, welche sich auch für die Kinder und Jugendlichen aus dieser Umverteilung ergeben, wahrzunehmen und wenn gewünscht stets Hilfestellungen zu leisten. Dies kann allerdings nur stattfinden, wenn sie selbst genügend Handlungsräume von Seiten der Leitung beziehungsweise des Trägers zur Verfügung gestellt bekommen. Möglicherweise müssen sich hier Veränderungen in der Sichtweise auf das eigene Berufsbild vollziehen, welche sich meiner Meinung nach Schritt für Schritt etablieren und durch Fort- oder Weiterbildungen und teambildende Maßnahmen, Reflexionen und Hospitationen bei Modellprojekten unterstützt werden können. Es ist erneut darauf zu achten, die eigenen Möglichkeiten reflektieren zu können und ein Maß an Partizipation zu finden, welches sich auf das Wohlbefinden aller Beteiligten positiv auswirkt. Meines Erachtens können die Kinder nur dann von Angeboten zur Mitbestimmung profitieren, wenn diese durch einen authentischen Umgang stattfinden. Der Beteiligungsanspruch sollte nicht Gefahr laufen, „als zusätzliche methodische Anforderung an das fachliche Handeln und nicht als integraler Bestandteil des professionellen Selbstverständnisses interpretiert zu werden.“¹²⁸

Der wichtigste Aspekt - für die Etablierung von Partizipation als Qualitätsstandard - ist aus kindheitswissenschaftlicher Sicht eine partizipationsorientierte Grundhaltung, welche impliziert, Kinder als Subjekte zu betrachten, die von Anfang an vollwertige Mitglieder der Gesellschaft sind und deren individuelle Bedürfnisse und Sichtweisen anzuerkennen sind. Ohne diese Grundhaltung besteht kaum eine Chance, Partizipation als selbstverständlichen Teil des Alltags zu betrachten und jungen Menschen und ihren Meinungen mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Beteiligung ist nie als Belohnung für von Erwachsenen erwünschtem Verhalten einzusetzen. Die Individualität

¹²⁸ Vgl. Pluto u.a. (2007): S. 428

junger Menschen ist meiner Meinung nach von Fachkräften stets dadurch zu achten, dass sie die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes beteiligen und ihnen das Recht einräumen, sich und ihre Persönlichkeit zu bilden und zu entfalten.

Abschließend ist festzuhalten, dass Partizipation nicht nur eine Grundvoraussetzung für demokratisches Handeln, sondern auch ein wichtiger Faktor für Wohlbefinden und eine Basis für individuelle Bewältigungskompetenzen ist. Beteiligungsfähigkeiten stehen in der Verbindung mit dem Erleben von Selbstwirksamkeit.¹²⁹ Partizipation wird viel zu selten als Ressource für Persönlichkeitsentwicklung gesehen obwohl sie sich sehr positiv auf diese auswirken kann. „Denn nur wer über genügend Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstwertgefühl als Resultat von Anerkennungsprozessen verfügt, ist konfliktfähig und kann an der Gesellschaft als Person eigenen Rechts partizipieren.“¹³⁰

¹²⁹ Vgl. Wolff/ Hartig (2008): S. 63

¹³⁰ Pluto (2007): S. 140

8. Literatur

- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2008): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune. Gütersloh
- Betz, Tanja/ Gaiser, Wolfgang/ Pluto, Liane (2010): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Diskussionsstränge, Argumentationslinien, Perspektiven. In: Betz, Tanja u.a. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen: Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag. S. 11-31.
- Blandow (2012): Erziehungshilfe – früher und heute. Von der Anstaltserziehung zu den integrierten Hilfen. In: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2012): Forum Erziehungshilfen. 18. Jahrgang 2012. Heft 1: S. 18 ff.
- Bundesjugendkuratorium (2009): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Online unter: http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_2_stellungnahme_partizipation.pdf. Zuletzt abgerufen am: 19.08.2013
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Berlin: Verlag W. Kohlhammer
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin
- Bürger (2001): Heimerziehung. In: Birtsch/ Münstermann/ Trede (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum Verlag. S. 645
- Fendrich, Sandra/ Pothmann, Jens/ Tabel, Agathe (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ). Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

- Jordan, Erwin (2005): Kinder- und Jugendhilfe – Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Knauer, Rainard/ Sturzenhecker, Benedikt (2005): Partizipation im Jugendalter. In: Hafenecker, B./Jansen, M./Niebling, T. (Hrsg.): Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren. Opladen: Barbara Budrich Verlag: S. 63-94
- Kreft/ Mielenz (2009): Rückblick auf 60 Jahre Kinder- und Jugendhilfe – von der Jugendnot zur Kinderförderung. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe- AGJ (Hrsg.): Übergänge – Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland vorgelegt anlässlich 60 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin. S. 22-39
- Liebel, Manfred (2007): Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven. Weinheim und München: Juventa Verlag. S. 183-187
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2012): „Demokratie in der Heimerziehung“- Dokumentation eines Praxisprojektes in fünf Schleswig-Holsteinischen Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe. Kiel
- Müller (2009): Partizipation in der Heimerziehung – Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie im Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften der bergischen Universität Wuppertal. Online unter: <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3Ahbz%3A468-20100819-113339-6>. Zuletzt abgerufen am: 15.08.2013
- Pluto, Liane (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München: DJI
- Pluto, Liane (2010): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe – Empirische Befunde zu einem umfassenden Anspruch. In: Betz u.a. (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag. S. 195-211
- Pluto, Liane/ Gragert, Nicole/ Van Santen, Eric/ Seckinger, Mike (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel – Eine empirische Strukturanalyse. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut. S. 416 - 429

- Post, Wolfgang (1997): Erziehung im Heim: Perspektiven der Heimerziehung im System der Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa Verlag. S. 22
- Rätz-Heinisch, Regina/ Schröer, Wolfgang/ Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe: Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Schauder, Thomas (2003): Heimkinderschicksale – Falldarstellungen und Anregungen für Eltern und Erzieher problematischer Kinder. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag
- Sierwald, Wolfgang/ Wolff, Mechthild (2008): Beteiligung in der Heimerziehung: Sichtweisen von Jugendlichen und Perspektiven für die Praxis. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Dokumentation 6. München: Eigenverlag. S.160-176
- Trede, Wolfgang (2003): Heimerziehung in Europa: Fakten und Trends. In: Struck, Norbert/ Galuske, Michael / Thole, Werner (Hrsg.): Reform der Heimerziehung. Opladen: Leske+Budrich
- Wiesner, Reinhard (2006): SGB VIII. 3. Völlig überarbeitete Auflage. München: Verlag C. H. Beck
- Wolff, Mechthild & Hartig, Sabine (2006a): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Empfehlungen des Projektes „Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“. München: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.
- Wolff/Hartig (2006b): Beteiligung – Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung. Abschlussbericht des Entwicklungsprojekts zur Gewährleistung und zum Ausbau der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung. Landshut: Fachhochschule Landshut
- Wolff/Hartig (2008): Abschlussbericht: Forschungs- und Entwicklungsprojekt – Gelingende Beteiligung im Heimalltag aus der Sicht von Jugendlichen. Landshut: Fachhochschule Landshut

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Partizipationsleiter nach Hart In: Liebel (2007)	Seite 10
Abbildung 4: Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung nach Hilfearten In: Fendrich u.a. (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012	Seite 18
Abbildung 5: Inanspruchnahme der Heimerziehung In: BMFSFJ (Hrsg.) (2013): 14. Kinder und Jugendbericht	Seite 24

10. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach anderen gedruckten oder im Internet verfügbaren Werken entnommen sind, habe ich durch genaue Quellenangaben kenntlich gemacht.

Die Arbeit war in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung.

Stendal, 22.08.2013

Sandra Umlauf, Autorin